



FIDUCIARY FACTS

INNOVATION
TRADITION

Ausgabe Nr. 2, November 2017

MWST-Sätze sinken ab dem 1. Januar 2018

1. Was ändert sich

Am 24. September 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage «Altersvorsorge 2020» an der Urne abgelehnt. Deswegen sinken die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018.

Ende 2017 läuft die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0,4 MWST-Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze um 0,1 Prozentpunkte aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI). Aus diesem Grund verändern sich die MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 wie folgt:

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze bis 31.12.2017	8.0 %	3.8 %	2.5 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4 %	-0.2 %	-0.1 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018- 31.12.2030	+0.1 %	+0.1 %	+0.1 %
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer nach der effektiven Methode abrechnenden steuerpflichtigen Person.

2. Rechnungsstellung und Steuerausweis auf Belegen

Auf Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 ist die Mehrwertsteuer mit den neuen Steuersätzen auszuweisen. Werden die bisherigen Steuersätze ausgewiesen, sind diese gegenüber der Steuerverwaltung abzurechnen (Art. 27 Abs. 2 MWSTG, wonach die Steuer auch dann geschuldet ist, wenn sie zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesen ist). Dies auch wenn die Leistungserbringung nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt.

Eine nachträgliche Berichtigung der in Rechnung gestellten Steuer kann nur erfolgen, wenn eine Korrektur der Rechnung nach Art. 27 Abs. 2 Bst. a MWSTG erfolgt oder der Leistungserbringer glaubhaft machen kann, dass

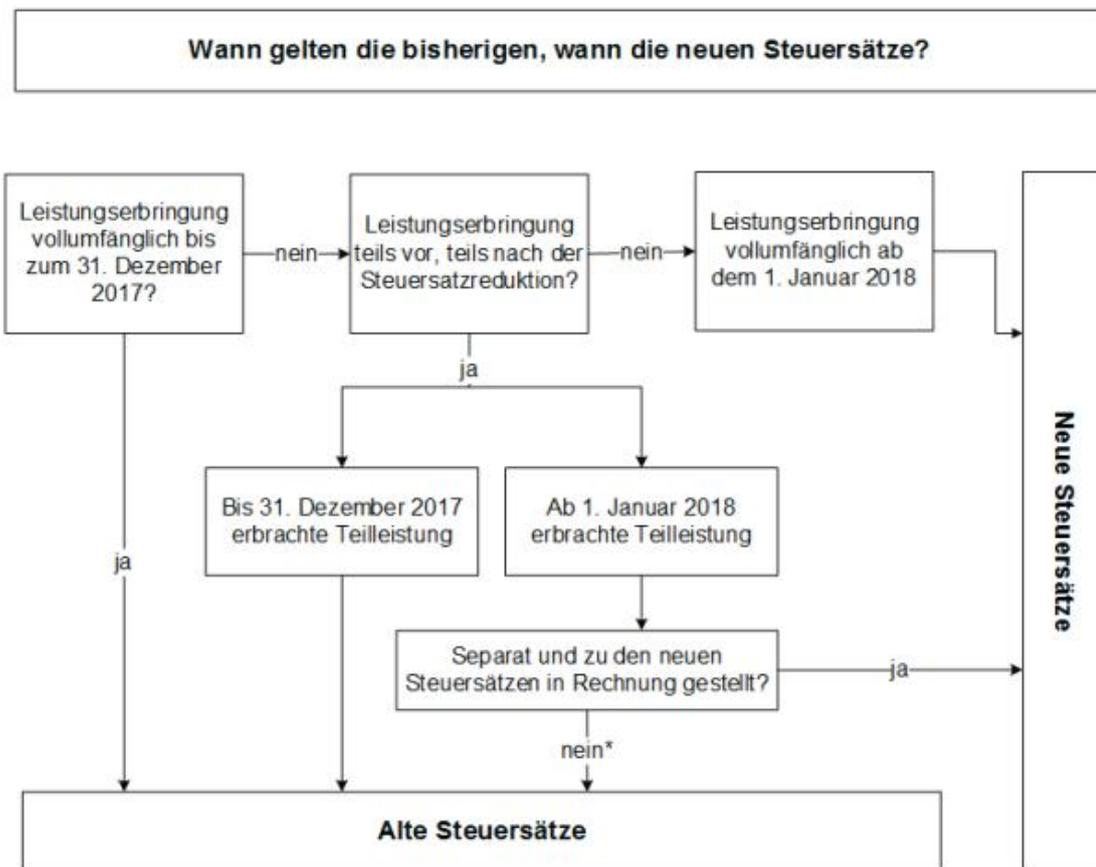
dem Bund durch die zu Unrecht höher fakturierte Mehrwertsteuer kein Steuerausfall entstanden ist (Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG).

2.1) Abgrenzung

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der **Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen anzurechnen.



2.2) Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen

Eine Teilzahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung erst der mit der Zahlung abgeglichene Teil der Leistung, nicht jedoch die vollständige Leistung erbracht wurde.

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der Steuerverwaltung abzurechnen. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der Steuerverwaltung abzurechnen.

2.3) Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist.

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung beziehungsweise Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2018 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der Steuerverwaltung bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

2.4) Bezugssteuer

Die bis zum 31. Dezember 2017 bezogenen Leistungen, welche der Bezugsteuer unterliegen, müssen ungeachtet des Datums der Zahlung oder Rechnung noch zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden. Der Zeitpunkt oder Zeitraum des Leistungsbezugs ist massgebend, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Bei Leistungsbezügen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinweg erstrecken, kann der auf das Jahr 2018 entfallende Teil nur dann zum neuen Steuersatz abgerechnet werden, wenn der ausländische Leistungserbringer diesen Leistungsbezug separat ausweist. Ansonsten muss der gesamte Leistungsbezug zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden.

Für weitere Informationen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt: **Claudia Hegetschweiler**, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, Geschäftsführerin,
Treuhand EXPERT Global AG
Andrea Stoffel, dipl. Treuhandexpertin, StV. Geschäftsführerin, Treuhand EXPERT Global AG

A Partnership for Success

Members of EXPERT Alliance

www.expertalliance.ch

Treuhand EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 50
Fax +41(0)44 225 85 55
info@treuhandexpert.ch
www.treuhandexpert.ch

TAX EXPERT International AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 85
Fax +41(0)44 225 85 95
info@taxexpert.ch
www.taxexpert.ch

Financial EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 25
Fax +41(0)44 225 85 95
info@financialexpert.ch
www.financialexpert.ch

ADDED VALUE
Wirtschaftsprüfungen
Riedmatt 9
CH-6300 Zug
Tel. +41 (0)41 711 08 00
Fax +41 (0)41 711 08 90
info@avwp.ch
www.avwp.ch